

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0113/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;  
Abgelegter Reifenberg in Schmira, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Altlasten und den abgelegten Reifenberg auf bzw. an der Ausgleichsfläche des Bebauungsplans SCH 741 "Schmira Nord" ein?**

Die Altlastenbeurteilung wird im Rahmen der B-Planbearbeitung vorgenommen. Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf ist dann bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Die oberirdisch abgelagerten Reifen bei der vorgesehenen Ausgleichsfläche des B-Plans stellen eine widerrechtliche Abfallablagerung dar und sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, soweit die Ablagerungsstelle durch den Entsorgungspflichtigen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten derzeit überhaupt erreichbar ist.

- 2. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wer für die Ablage der Unmengen von Altreifen verantwortlich ist?**

Der Stadtverwaltung ist der Verursacher der Altreifen-Ablagerung nicht bekannt.

- 3. Inwieweit könnte die Stadtverwaltung die Beseitigung dieser Altreifen organisieren und /oder die Verantwortlichen in die Pflicht nehmen?**

Da der Verursacher nicht bekannt ist, könnte der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in die Pflicht genommen werden.

Die eindeutige Zuordnung ist auf Grund des Zusammentreffens verschiedener Flurstücke mit unterschiedlichen Eigentümern in diesem Bereich aber nicht möglich.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Da der Handlungstörer nicht bekannt ist und der Zustandsstörer nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte, müsste die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger handeln.

Die Pflicht zur Entsorgung ist durch die örtlichen Gegebenheiten aber derzeit gehemmt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein